

Luther.

Umwelt- und Planungsrecht in Praxis und Wissenschaft

**Ressourcenschutz durch Abfallrecht?
Die Novelle des Elektro- und
Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)**

UPPW-Vortrag Nr. 24

Moritz Grunow
Halle (Saale), 20. Mai 2014

Rechtsberatung. Steuerberatung. Luther. 

Ressourcenrelevanz von Elektroaltgeräten

Warum existiert ein eigenes Rechtsregime für Elektroaltgeräte?

- Elektroaltgeräte fallen in stetig **wachsendem Maße** an!
 - Altgeräteaufkommen: Rund **1.900.000 t / a** in Deutschland. EU: ca. **10 Millionen t / a**. Weltweit ca. 50 Mio. t., Tendenz steigend.
- Elektroaltgeräte sind besonders **schadstoffhaltig!**
 - z.B. Schwermetalle wie Cadmium, Quecksilber, Blei (**40 %** der Bleibelastung in Deponien stammen allein aus Elektroaltgeräten).
- Elektroaltgeräte sind besonders **wertstoffhaltig!**
 - U.a. Silber, Gold, Palladium (**1 t** Leiterplatten enthält **250 g Gold**. Das entspricht dem natürlichen Gehalt von **50 t** Erzgestein).

Rechtlicher Rahmen

- Erste Verordnungsentwürfe in Deutschland bereits in den 1990er Jahren. Zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgreiche Sammelsysteme in Schweiz und Norwegen.
- Parallel Tätigwerden der EU:
 - **WEEE-Richtlinie** (Waste of Electrical and Electronic Equipment) 2002/96/EG, neugefasst durch Richtlinie 2012/19/EU;
 - **RoHS-Richtlinie** (Restriction of Hazardous Substances) 2002/95/EG, neugefasst durch Richtlinie 2011/65/EU.
- In Deutschland 2005 zusammen umgesetzt durch das **Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)**
 - Seit Mai 2013: RoHS-Richtlinie gesondert umgesetzt durch ElektroStoffV.

Ausgangslage nach geltendem ElektroG

- ElektroG konkretisiert **Produktverantwortung** der Hersteller i.S.d. § 23 KrWG.
- Ausgestaltet als „**geteilte Produktverantwortung**“ unter Einbezug der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE).
- Hersteller haben **Stiftung EAR** als Gemeinsame Stelle gegründet.
 - Stiftung EAR koordiniert bundesweite Abholung von Elektroaltgeräten (EAG) aus privaten Haushalten bei den ca. 1500 kommunalen Sammelstellen.
 - Durch Umweltbundesamt beliehen, REFA beim UBA in Dessau.

Ausgangslage nach geltendem ElektroG

- ElektroG enthält
 - Pflicht zur Registrierung im EAR
 - Rücknahme- und Entsorgungspflicht für Altgeräte
 - Kennzeichnungspflichten
 - Mitteilungs- und Informationspflichten
 - (rechtlich nicht erzwingbare) Produktkonzeptionspflichten
- für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten
- und bezieht Vertreiber, Kommunen, Endnutzer und private Entsorger in sein Regime mit ein.

Ausgangslage nach geltendem ElektroG

- „**Kategorienbasierter Anwendungsbereich**“ gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 ElektroG mit abschließendem Gerätekatalog für:
 1. Haushaltsgroßgeräte
 2. Haushaltskleingeräte
 3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
 4. Geräte der Unterhaltungselektronik
 5. Beleuchtungskörper
 6. Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge
 7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
 8. Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte
 9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
 10. Automatische Ausgabegeräte
- Gerät muss Elektrizität für „**ordnungsgemäßen Betrieb**“ benötigen (Begriffsbestimmung Elektrogerät in § 3 Abs. 1 ElektroG).

Ausgangslage nach geltendem ElektroG

- Fallbeispiel „ordnungsgemäßer Betrieb“



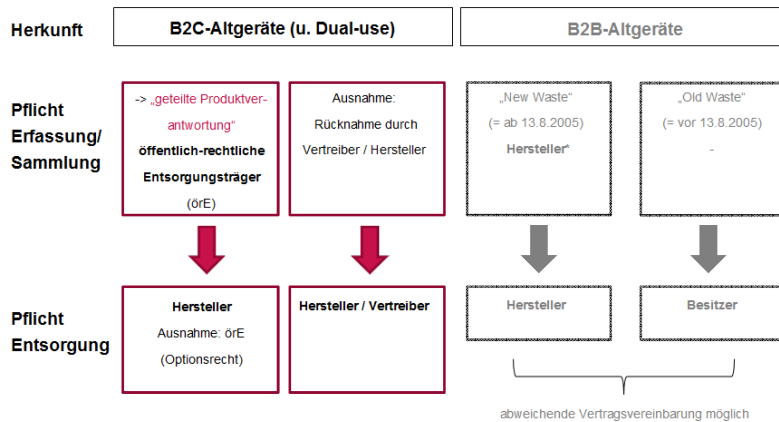
Bin ich ein Elektrogerät!?

((BRUMM))

Teddybär mit elektrischer Brummfunktion

Ausgangslage nach geltendem ElektroG

- Übersicht Sammlung und Entsorgung



Ausgangslage nach geltendem ElektroG

- Sammlung und Entsorgung
 - **B2C-Geräte:** Hersteller entsorgen bei örE gesammelte Altgeräte und stellen dort Container bereit.
 - **B2B-Geräte:** grundsätzlich sammeln und entsorgen Hersteller (abweichende Vereinbarung mit Gerätebesitzer möglich).
 - **Keine Überlassungspflicht im B2B-Bereich an öffentliche Entsorgungsträger!**
Zwischenzeitliche Abweichungen in Rechtsprechung und Vollzug nicht vom Gesetz gedeckt!!
 - Hersteller haben „Altgeräte oder deren Bauteile *wiederverwenden* oder nach § 11 zu *behandeln* oder nach § 12 zu *entsorgen*“ (§ 10 Abs. 1 S. 3 ElektroG).



Erstbehandlungsanlage muss gem. § 11 Abs. 3 ElektroG speziell zertifiziert sein!

Ausgangslage nach geltendem ElektroG

- ElektroG und Rechtsschutz
 - Rechtsschutz gegen Handlungen der Stiftung EAR (als Beliehene):
Verwaltungsgerichtsbarkeit (1. Instanz: VG Ansbach)
 - Rechtsschutz im Owi-Vollzug des Umweltbundesamtes: ordentliche
Gerichtsbarkeit (1. Instanz: AG Dessau-Roßlau)
 - Rechtsschutz im Wettbewerbsrecht (UWG): ordentliche Gerichtsbarkeit
(bundesweit)

Ausgangslage nach geltendem ElektroG

- „Knackpunkte“ des bestehenden Regelwerks
 - Fehlwürfe kleiner EAG (Entsorgung als Hausmüll)
 - extensive Nutzung des Optionsrechts durch die örE
 - „Freerider“-Problematik
 - Verbringung von EAG ins Ausland

- Anstehende Umsetzung neuer europäischer Vorgaben (WEEE-Novelle) bietet Gelegenheit, Defizite (ElektroG-RefE: „Erfahrungen“) anzugehen.

Die Novelle des ElektroG

Aktueller Verfahrensstand (05/2014)

- Vorarbeiten / erste Gespräche im Bundesumweltministerium begannen schon vor Verkündung der WEEE-Novelle
- 14.02.2014: Ablauf Umsetzungsfrist gemäß Art. 24 Abs. 1 Richtlinie 2012/19/EU
- **18.02.2014: Vorlage Referentenentwurf (ElektroG-RefE)**
- Nächste Schritte: Notifizierung und Ressortabstimmung. Anschließend Beteiligung Bundestag und -rat.
- Abschluss der Novelle nicht mehr 2014.

Die Novelle des ElektroG

- Ziele der Novelle
 - Fortentwicklung der bewährten Strukturen
 - Steigerung der EAG-Sammelmenge
 - Beitrag zur Ressourcenschonung

Die Novelle des ElektroG

- Grundsätzlich Umsetzung der WEEE-Novelle „1:1“ in neues ElektroG
- Aber Gestaltungsspielräume durch dt. Gesetzgeber genutzt:
 - Neue Ausnahmen (u.a. für ortsfeste Großanlagen) schon ab Inkrafttreten
 - Einbezug Photovoltaikmodule in Entsorgungsregime (BMUB: eigene Sammelgruppe)
 - Rücknahmepflicht Einzelhandel (BMUB: ja)
 - Beibehaltung „geteilte Produktverantwortung“ und Optionsrecht für örE
- Sowie Vielzahl neuer Regelung als Reaktion auf nationale Erfahrungen mit dem rechtlichen Status Quo (Regelungsumfang verdoppelt sich von 25 auf 51 §§).

BMUB-Referentenentwurf ElektroG-Novelle

- Anwendungsbereich
 - Bis 15.08.2018: **kategorienbasierte Regelung** gilt fort / Aber erweitert um Photovoltaikmodule und Leuchten aus privaten Haushalten (§ 47 ElektroG-RefE).
 - Ab 15.08.2018: **offener Geltungsbereich** für alle Elektrogeräte (gilt in Norwegen bereits seit Ende der 1990er Jahre).
 - Prüfvorbehalt EU-Kommission (Art. 2 Abs. 5 WEEE-Novelle).
 - Steigende Bedeutung des Begriffs „Elektro- und Elektronikgerät“.

BMUB-Referentenentwurf ElektroG-Novelle

- Export gebrauchter Elektrogeräte
 - Beweislastumkehr zulasten Exporteur (§ 23 Abs. 1 ElektroG-RefE)
 - **Anhang 7 ElektroG-RefE** stellt Vorgaben auf, z.B.:
 - Kopie des Kaufvertrags und der Rechnung
 - Ausreichende Verpackung und Verstauung (Schutz vor Beschädigung)
 - Nachweis der Funktionsfähigkeit (Prüfung und Dokumentation)
 - „Erklärung des Haftpflichtigen zu seiner Haftung“ ???

Keine ausreichenden Dokumente und Verpackung = Vermutung illegaler Abfallverbringung

BMUB-Referentenentwurf ElektroG-Novelle

- Produktkonzeptionspflicht

- § 4 ElektroG-RefE

*„Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte **möglichst** so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen, berücksichtigt und erleichtert werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind **möglichst** so zu gestalten, dass Batterien und Akkumulatoren durch den Endnutzer problemlos entnommen werden können.“*

- Bloßer Programmsatz?

- Schnittstelle zu anderen IPP-Regelwerken (Ökodesign, Batterien)

BMUB-Referentenentwurf ElektroG-Novelle

- Erhöhung Mindestsammelquote Altgeräte aus privaten Haushalten

- Bislang: 4 kg / Kopf und Jahr -> Vorgabe gilt bis 31.12.2015 (§ 10 Abs. 3 Satz 1 ElektroG-RefE)

- Ab 01.01.2016: Mindestsammelquote i.H.v. 45 % (§ 10 Abs. 3 Satz 3 ElektroG-RefE)

- „Ab 2019“ (§ 10 Abs. 3 Satz 4 ElektroG-RefE) Mindestsammelquote i.H.v. 65 %

- Maßgeblich für Bestimmung Sammelquote: Gesamtgewicht der gesammelten Altgeräte im Verhältnis zum Durchschnittsgewicht der EAG, die in den drei Vorjahren in Verkehr gebracht wurden.

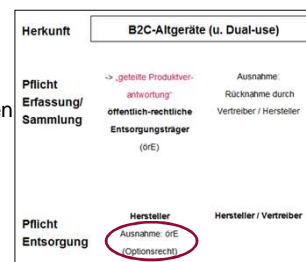
BMUB-Referentenentwurf ElektroG-Novelle

- Maßnahmen zur Verbesserung der EAG-Erfassung bei den örE
 - **Neuzuschnitt Sammelgruppen** (§ 14 Abs. 1 ElektroG-RefE): Eigene Sammelgruppe für PV-Module, Großgeräte und Nachtspeicheröfen in einer Sammelgruppe
 - **Verbot für mechanische Verdichtung** / Befüllungen von oben (§ 14 Abs. 2 ElektroG-RefE)
 - **„Verplombungspflicht“** (§ 14 Abs. 4 ElektroG-RefE)

BMUB-Referentenentwurf ElektroG-Novelle

Streitpunkt Optionsrecht

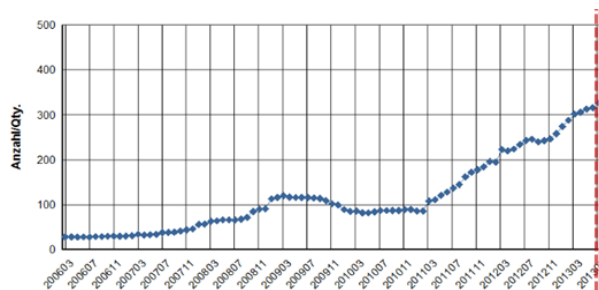
- Status quo (§ 9 Abs. 6 ElektroG):
 - örE kann werthaltige Sammelgruppen für sich behalten
 - Voraussetzung: Anzeige bei EAR drei Monate zuvor
 - Mindestzeitraum: ein Jahr (Verlängerung möglich)
- Probleme (örE):
 - „wilde Optierungen“
 - mangelnde Meldedisziplin
 - kein Einhalten von Fristen



BMUB-Referentenentwurf ElektroG-Novelle

Streitpunkt Optionsrecht

Beispiel (gemeldete) Optierungen Sammelgruppe 3 (IT-Geräte / Unterhaltungselektronik) von 2006 bis 2013:



Quelle: Stiftung EAR 08/2013

BMUB-Referentenentwurf ElektroG-Novelle

Streitpunkt Optionsrecht

- Ansatz BMUB für ElektroG-Novelle
 - Voraussetzung für Verwertung durch Kommune: Anzeige bei EAR **sechs Monate** zuvor (+ 3), § 25 Abs. 1 Satz 3 ElektroG-RefE
 - Mindestzeitraum: **drei Jahre** (+2), § 14 Abs. 5 ElektroG-RefE
 - Pflicht zur Containermeldung ggü. EAR, § 26 abs. 1 ElektroG-RefE
- Verbändestellungnahmen fallen bislang überwiegend kritisch aus.
- In der Diskussion: „Volloptierung“ / Quotenregelung

BMUB-Referentenentwurf ElektroG-Novelle

Streitpunkt Rücknahmepflicht Einzelhandel

- Hintergrund: Wunsch des EP, Sammlung zu stärken.
- Inhalt WEEE-Novelle (Vorgabe nicht zwingend)
 - „0:1-Rücknahmepflicht“ für „sehr kleine“ (< 25 cm Kantenlänge) EAG in Einzelhandelsgeschäften mit Verkaufsflächen für Elektrogeräte über 400 m²
 - „1:1-Rücknahmepflicht“ bei Verkauf eines Neugeräts der gleichen Geräteart
- BMU wollte zunächst „ergebnisoffene Prüfung“ / dann Selbstverpflichtung Handel.

BMUB-Referentenentwurf ElektroG-Novelle

Streitpunkt Rücknahmepflicht Einzelhandel

- Vorschlag BMUB in § 17 ElektroG-RefE
 - 1:1-Rücknahmepflicht gem. § 17 Abs. 1 ElektroG-RefE
 - 0:1-Rücknahmepflicht gem. § 17 Abs. 2 ElektroG-RefE
- Vorschlag wird in ersten Verbandsstellungen durchweg abgelehnt. Schulterchluss öRE / Hersteller. Auch Stiftung EAR kritisch.
- Fraglich, wie BMUB-Vorschlag durch die Ressortabstimmung kommen wird.

BMUB-Referentenentwurf ElektroG-Novelle

Streitpunkt Rücknahmepflicht Einzelhandel

- Vorschlag örE / Handel: Gemeinsame Anstrengungen, Erfassung und Sammlung zu steigern, aber freiwillige Einbindung des Handels.
- Alternativer Ansatz: Wertstofftonne / Duotonne?
- Zwangsbepfandung von Elektro(klein)geräten?

Bewertung BMUB-Referentenentwurf

- ElektroG-RefE hat Defizite soweit richtig erkannt.
- ElektroG steht im Vergleich mit anderen Regelwerken zur Konkretisierung der Produktverantwortung gut da (Bsp. VerpackV).
- Nicht adressiert: ADR-Problematik.

Und was ist mit dem Teddy?

- Anwendungsbereich WEEE/ElektroG: Noch unentschieden, abhängig von Grundfunktion („Brummen“ oder „Spielen“?).

Draft FAQ der EU-Kommission zur WEEE-Novelle, S. 11:

‘Dependend on electric currents or electromagnetic fields in order to work properly’ means (...) that when the electric current is off, the equipment cannot fulfil its basic function.

(Anders übrigens Anwendungsbereich RoHS / ElektroStoffV, hier wird der Teddy mit elektrischer Brummfunktion erfasst, vgl. BR-Drs. 68/13, S. 26).

Weiterführende Informationen

- ElektroG-RefE (abrufbar unter: www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/elektrog_referentenentwurf_bf.pdf)
- Aufsatz „Die Novelle des ElektroG“, von M. Grunow und J. Seitel, in: Zeitschrift für das Recht der Abfallwirtschaft Nr. 3/2014
- Studie UBA-Texte 24/2012, S. 82 ff. (abrufbar unter: www.umweltbundesamt.de/publikationen)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Moritz Grunow
Rechtsanwalt

Practice Group Environment/Planning/Regulatory (EPR)

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Standort Essen

Gildehofstraße 1 · 45127 Essen

www.luther-lawfirm.com

Telefon (0201) 9220 0 · Telefax (0201) 9220 110

moritz.grunow@luther-lawfirm.com

© Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Luther.



Auf den Punkt. Luther.

www.luther-lawfirm.com

